



## Beschluss des Landtages

### Stellungnahme zu dem Verfahren vor dem Landesverfassungsgericht - Landesverfassungsgerichtsverfahren LVG 14/12 (ADrs. 6/REV/69)

Der Landtag von Sachsen-Anhalt hat in der **34. Sitzung** zu **Drucksache 6/1561** folgenden Beschluss gefasst:

Der Landtag von Sachsen-Anhalt geht davon aus, dass die Landesregierung die verfassungsmäßigen Rechte der Mitglieder des Landtages beachtet. Soweit es um die Beantwortung parlamentarischer Anfragen - also den Kernbereich parlamentarischer Kontrolle - geht, ist ein Konflikt zwischen exekutiver Eigenverantwortung und parlamentarischer Kontrolle nach Maßgabe von Artikel 53 Abs. 4 LVerf LSA zu lösen. Nach Artikel 53 Abs. 4 Satz 1 LVerf LSA braucht die Landesregierung einem Auskunftsverlangen nicht zu entsprechen, als dadurch

- die Funktionsfähigkeit und Eigenverantwortung der Regierung oder Verwaltung wesentlich beeinträchtigt würde oder
- zu befürchten ist, dass durch das Bekanntwerden von Tatsachen dem Wohle des Landes oder des Bundes Nachteile zugefügt oder
- schutzwürdige Interessen Dritter verletzt würden.

Nach Artikel 53 Abs. 4 Satz 2 LVerf LSA ist die Entscheidung zu begründen.

Sieht sich die Landesregierung gehindert, einem Auskunftsverlangen zu entsprechen, kann die Frage, ob die Auskunftsverweigerung den Anforderungen des Artikels 53 Abs. 4 Satz 1 LVerf LSA genügt, nur aufgrund der Begründung der Landesregierung erfolgen. Die Landesregierung muss die von ihr für maßgeblich erachteten tatsächlichen und rechtlichen Gesichtspunkte darlegen, damit die Ablehnung nachvollziehbar wird. Andernfalls könnte die Frage, ob die Verweigerung verfassungsgemäß ist, weder von den betroffenen Abgeordneten, noch - im Konfliktfall - vom zuständigen Landesverfassungsgericht beurteilt werden. Unterbleibt eine Beantwortung unter Berufung auf eine der Schranken des Artikels 53 Abs. 4 Satz 1 LVerf LSA vollständig oder teilweise, erstreckt sich die Darlegungspflicht also gerade auch darauf, ob dies unter Beachtung der Wechselwirkung von Verfassungsvorschriften untereinander oder von Verfassungsrecht und einfachem Recht gerechtfertigt ist und weshalb Form und Verfahren der Informationsübermittlung nicht so gestaltet werden

konnten, dass die durch die Schranken des Artikels 53 Abs. 4 Satz 1 LVerf LSA geschützten Rechtsgüter auf andere Weise als durch die Antwortverweigerung hinreichend gewahrt werden können. Auch wenn die Landesregierung bei Beantwortung parlamentarischer Anfragen grundrechtlich geschützte Positionen privater Dritter - wie den Schutz von personenbezogenen Daten bzw. von Betriebsgeheimnissen - wahren muss, rechtfertigt der bloße Hinweis auf solche verfassungsmäßig geschützten Rechte Dritter noch keine Auskunftsverweigerung. Nach Artikel 53 Abs. 4 Satz 2 LVerf LSA muss vielmehr dargelegt werden, weshalb eine teilweise Auskunft, eine anonymisierte Auskunft oder eine als „vertraulich“ gekennzeichnete Auskunft nicht den beidseitigen Interessen gerecht geworden wäre.

Detlef Gürth  
Präsident